

Freistadt, 08.05.2018

Präambel

Auf Grund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse (Trockenheit) sowie der damit verbundenen erhöhten Waldbrandgefahr ergeht gemäß § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Verwaltungsbezirk Freistadt:

VERORDNUNG

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

In den Waldgebieten sowie in deren Gefährdungsbereichen aller Gemeinden des Bezirkes Freistadt mit Ausnahme der Gemeinden Grünbach, Leopoldschlag, Rainbach i.M., Sandl und Windhaag b.Fr. ist jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten.

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Bekanntmachung des Verbots

Den Waldeigentümern steht es frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

Strafbestimmungen

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

Schlussbestimmungen

§ 4

Diese Verordnung tritt 9. Mai 2018 (Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Freistadt) in Kraft und mit 30. September 2018 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Alois Hochedlinger